

S a t z u n g

der Gemeinde Oberöfflingen über die Benutzung
der Gemeinschaftsgefrieranlage vom 4. Juli 1974

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (~~Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A~~) i. d. F. vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 449 BS 2020-7) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. November 1954 (GVBl. S. 139) in der jetzt geltenden Fassung und des Beschlusses der Gemeindev^{rates}ervertretung Oberöfflingen vom 22. 5. 1974 wird die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinschaftsgefrieranlage ist Eigentum der Gemeinde Oberöfflingen. Sie dient in erster Linie den Belangen der Ortseinswohner. Eine Benutzung durch auswärtige Personen ist erst dann möglich, wenn nicht alle Gefrierfächer an Ortseingesessene vermietet werden können.

§ 2

Zur Benutzung und zum Betrieb der Gemeinschaftsgefrieranlage sind nur diejenigen Personen berechtigt, die Inhaber von Gefrierfächern sind, sowie die von der Gemeinde mit der Bedienung, Unterhaltung und Überwachung der Anlage beauftragten Personen. Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten der Anlage nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 3

Die Benutzung der Gemeinschaftsgefrieranlage hat sich nur auf das Einlagern und das Entnehmen des Gefriergutes zu beschränken. In den Gefrierfächern und in dem Vorkühlraum dürfen nur Lebensmittel untergebracht werden. Es ist nicht gestattet, Speisen zum Abkühlen unterzubringen.

Nach der Benutzung sind die Gefrierfächer sofort wieder zu verschließen.

§ 4

Die Benutzung der Gemeinschaftsgefrieranlage zum Einlagern und Entnehmen des Gefrierergutes soll sich nach Möglichkeit auf die Zeit zwischen ^{6.00}~~8.00~~ und ^{21.00}~~22.00~~ Uhr, ~~in den Sommermonaten~~ ~~möglichst auf die Abendstunden~~, beschränken. Die Gemeinde kann die Benutzungszeiten nach Bedarf verkürzen oder verlängern.

Je ein Schlüssel zum Gefrierraum befindet sich bei dem Bürgermeister und dem 1. Beigeordneten. Nach Benutzung ist der Gefrierraum wieder zu schließen und der Schlüssel dort abzugeben, wo er in Empfang genommen wurde.

§ 5

Die Bedienung der Maschinen und Anlagen (Kühlmaschine, Entfroster, Wasserleitung usw.) ist nur den hiermit beauftragten Personen gestattet. Festgestellte Mängel an der Anlage sind sofort dem Bürgermeister und in dessen Abwesenheit dem 1. Beigeordneten zu melden, der für umgehende Beseitigung der Mängel zu sorgen hat.

§ 6

Der Vorkühlraum darf nur zur Vorkühlung des Gefrierergutes benutzt werden und nur so lange, als dies für die Vorkühlung erforderlich ist. Personen, die keine Kühlbox gemietet haben, wird die Benutzung des Vorkühlraumes nur gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend § 10 gestattet.

Wild darf nicht in den Vorkühlraum eingebracht werden.

Nach erfolgter Benutzung hat der Benutzer den Vorkühlraum einwandfrei zu säubern. Die Lagerung und Aufbewahrung von Ge-

friergut oder sonstigem Gut außerhalb der Gefrierfächer ist nicht statthaft.

§ 7

Eine Haftung für Schäden an eingelagertem Gefriergut und an den im Vorkühlraum untergebrachten Waren übernimmt die Gemeinde nicht. Jeder Benutzer ist zur sachgemäßen Verpackung und Lagerung des Gefriergutes in seinem Gefrierfach verpflichtet. Für Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung an der Anlage oder dem Gefriergut anderer Benutzer entstehen, hat der Schädiger aufzukommen.

§ 8

Die Kündigung der Gefrierfächer ist nur zum Ende eines Rechnungsjahres möglich. Sie ist der Gemeinde mindestens 2 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Für alle Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Gefrieranlage entstehen, haben die für die Schäden verantwortlichen Personen aufzukommen.

§ 10

Für die Benutzung der Gemeinschaftsgefrieranlage ist eine jährliche Benutzungsgebühr zu zahlen, die für jedes Jahr in der Haushaltssatzung festzulegen ist.

Die Gebühr für die Benutzung des Vorkühlraumes wird für jedes Jahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorauszahlung der Jahresgebühr zu verlangen. Bleibt ein Benutzer über den 15. 11. hinaus mit der Zahlung der Jahresgebühr im Rückstand, ist die Gemeinde zur fristlosen Kündigung des Gefrierfaches

berechtigt. Bei Wiedervergabe eines Gefrierfaches an diesen Benutzer ist die Jahresgebühr von diesem jeweils im voraus zu zahlen.

§ 11

Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeindeverwaltung.

§ 12

Die Gemeinde ist im Falle eines Verstoßes gegen diese Satzung zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt. Ein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühr oder eines Teiles derselben besteht in diesem Falle nicht. Die Gemeinde kann jedoch auf Antrag die Benutzungsgebühr oder einen Teil derselben erlassen, wenn das durch die Kündigung freigewordene Gefrierfach sofort anderweitig vermietet werden kann. Entsprechende Anträge sind vor Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres schriftlich an die Gemeinde zu stellen.

§ 13

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Oberöfflingen, den 4. 7. 1974

Gemeindeverwaltung
Oberöfflingen



Orts (Bürgermeister)

Roach